

Satzung

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile
[§ 34 (4) Baugesetzbuch]

21-06 „Triftenstraße“, Ergänzung
Ortsteil: Pivitsheide V.L.
Satzungsgebiet: im Bereich Triftenstraße

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW. S. 254).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9.09.2001 (BGBl. I S. 2331).

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. der in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2 000 der Gemarkung Pivitsheide V.L.) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

§ 2 Bestandteile

Die Satzung besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen und dem Textteil. Eine Begründung ist beigefügt.

§ 3 Textliche Festsetzungen

1 Bebauung

Im Satzungsgebiet sind ausschließlich Wohngebäude zulässig [§ 4 (2 a) BauGB-MaßnahmenG]. Bei Baumaßnahmen, die den Schutzstreifen der 10-kV-Leitung tangieren, ist der Versorgungsträger zu beteiligen.

2 Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 30 % der Grundstücksfläche durch Gebäude versiegelt werden. Die Grundflächen von Nebengebäuden, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. sind mitzurechnen. Darüber hinausgehende geringfügige Befestigungen sind mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsfähige Beläge durchzuführen.

3 Eingriffsregelung gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Ergänzungsflächen der Flurstücke 56, 1586, 1587 und Teilflächen von 1588.

Im Südwesten ist entlang der Baugrundstücke auf einer Länge von ca. 160 m eine nahezu lückenlose und abgestufte 6-reihige Hecke zu pflanzen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze gem. der vorgeschlagenen Pflanzliste zu verwenden. Die Gehölze, sind in einem Reihen-/Pflanzabstand von 1 x 1 mit der Qualität: Str., 3 x verpflanzt, 100 - 150 zu pflanzen.

In die Hecke sind ca. 6 standortgerechte Laubgehölze zu integrieren. Die als Überhälter fungierenden Laubgehölze sind in der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen. Sie sind in einem Abstand von ca. 30 m anzuordnen.

Der Heckenpflanzung ist zur Südwestseite ein ca. 4 m breiter Wildkrautsaum vorzulagern.

Pflanzliste:

Sträucher:

Haselnuss	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus laevigata
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Schneeball	Viburnum opulus

Bäume:

Hainbuche	Capinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Sommerlinde	Tilia cordata
Feldahorn	Acer campestre
Salweide	Salix caprea
Vogelkirsche	Prunus avium

Hinweis:

Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vertraglich zu sichern.

4 Versickerung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswasser nach § 51 a WHG

Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Bemessung und technische Gestaltung der Versickerungsanlage ist entsprechend ATV Arbeitsblatt 138 nachzuweisen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.